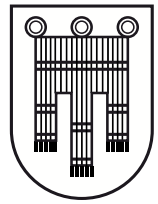


MONTFORT

Vierteljahresschrift
für Geschichte
und Gegenwart
Vorarlbergs



62. Jahrgang
2010 Heft 2/3

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag der
Vorarlberger Landesregierung

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, Dornbirn
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz, und Alois Niederstätter, Bregenz
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart
Hersteller und Verwaltung:
Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,
Fax: 05572/24697-78, Internet: www.vva.at, E-Mail: office@vva.at
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 34,00, Ausland € 54,00. Einzelheft € 14,00.
Doppelheft € 28,00 (Schüler und Studenten 15-% ermäßigt).
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 978-3-85430-349-7

Inhalt

Karl Heinz Burmeister	Die Urkunde vom 17. Dezember 1359 über den Ankauf der Herrschaft Hohenegg durch Graf Wilhelm III. von Montfort-Bregenz 107
Manfred Tschaikner	Grenzüberschreitendes bei den Hexenverfolgungen an Alpenrhein und Bodensee 113
David Junek	„Der verlorene Sohn“ – verloren geglaubte und wiedergefundene Bilder der Gemäldegalerie der Grafen von Hohenems 123
Guntram Plangg	Vorarlberger Familiennamen III: Südvorarlberg und die Walser 133
Manfred A. Getzner	Feldkirch – die heimliche Mozartstadt in Vorarlberg 151
Norbert Spalt	Ross- oder Krumbacher Bad. 169
Manfred A. Getzner	Der Feldkircher Künstler Wilhelm Lanzelin (1892–1957) 179
	Schrifttum 189
	Hubert Allgäuer: Vorarlberger Mundartwörterbuch.
	Helmut Tiefenthaler: Das Vorarlberger vier Jahreszeiten Wanderbuch.
	Georg Hering-Marsal: Lieder und Chöre im alemannischen Dialekt.
	Helmut Feurstein: Die Verwandtschaft Feurstein/Christas-Hensles vom 17. bis ins 19. Jahrhundert.
	Gerald Mülleder: Zwischen Justiz und Teufel.
	Werner Bätzing: Orte guten Lebens.

Die Verfasser und ihre Anschriften:

em. Univ.-Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Am Stäuben 18, D-88131 Lindau – em. o. HS-Prof. Mag. Walter Deutsch, Österreichisches Volksliedwerk, Operngasse 6, A-1010 Wien – Manfred A. Getzner, Reichsstraße 168, A-6800 Feldkirch – PhDr. David Junek, Městské muzeum a galerie Polička, Tylova 114, CZ-57201 Polička – Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – em. o. Univ.-Prof. Guntram A. Plangg, Föhrenweg 8, A-6063 Rum – Norbert Spalt, Ehregutaplatz 2, A-6900 Bregenz – Dr. Helmut Tiefenthaler, Kummengeweg 8, A-6900 Bregenz – Univ.-Doz. Dr. Manfred Tschaikner, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz.

Die Urkunde vom 17. Dezember 1359 über den Ankauf der Herrschaft Hohenegg durch Graf Wilhelm III. von Montfort-Bregenz

VON KARL HEINZ BURMEISTER

Durch viele Jahrhunderte bildete die Herrschaft Hohenegg im Allgäu einen Teil der Herrschaft Bregenz.¹ Die Urkunde vom 17. Dezember 1359, mit der diese Herrschaft an die Grafen von Montfort-Bregenz übergegangen ist, stellt eines der wichtigsten Dokumente zur Geschichte des ehemals Vorarlberger Westallgäus dar. Diese Urkunde wird immer wieder erwähnt,² aber kaum jemand hat sie je gelesen. Es gibt auch keinen Abdruck dieser Urkunde, so dass der Geschichtsforscher auf die handschriftliche Überlieferung zurückgreifen muss.

Aber hier stößt man bereits auf das Problem, die Urkunde zu finden. Die Behauptung von Benedikt Bilgeri in seiner „Geschichte Vorarlbergs“, das Original befände sich im Vorarlberger Landesarchiv,³ ist unzutreffend; nach den vorliegenden Inventaren hat es hier diese Urkunde nie gegeben. Vielmehr weist alles darauf hin, dass sich dieses Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindet oder befand.⁴ Es lässt sich freilich nicht ausschließen, dass eine Abschrift der Urkunde in irgendeinem Akt des Vorarlberger Landesarchivs kopiael überliefert ist, wo sie Bilgeri benützt haben mag; er gibt jedoch keinen entsprechenden Quellenhinweis an. Hier wird der unten folgenden Transkription der Urkunde eine Abschrift aus der Zeit um 1600 zugrunde gelegt, die im Staatsarchiv Augsburg aufbewahrt wird.⁵

Der Text der Urkunde vom 17. Dezember 1359

Kaufbrief vmb die Herrschafft Hohenegg, So Andreas von Hohenegg, Ritter u., Graff Wilhelmen von Montfort u., vmb 3000 lb. d. geben hat, Anno u. 1359.

Ich Andreas von Hohenegg, Ritter, Vnnd Ich Berchtoldt vnd Hans von Hohenegg, gebrüeder, Vergehen für vnns vnd vnnsere Erben, vnd thuen kundt allen, die disen gegenwüertigen brief sehendt oder hören lesen, Dass Wir mit verdachtem Muet ze kauffen geben hand für ain Recht lechen vnd geben mit vrkundt ditz briefs zue ainem Rechten, Redlichen vnd Ewigen Kauff, dem Edlen vnserm lieben Öhaim Wilhelm von Montfort, herr zu Bregentz, vnd allen seinen erben Vnser Veste vnd Vnser Burg zue Hohenegg, mit leut vnd mit guet, mit allem dem, was darein vnd darzue gehört, mit allen Rechten, Nutzen vnd

gewonheit, alls Vnnsere Vätter vnd Wir das Vntz auf disen heutigen tag gehapt vnd genossen hand, Innwenndig vnnd ausswenndig, Es seyend Dörfer, Weyler, Höf, Holtz an Veld an Wissen, mit Wäsen, mit Zweyen, mit Wasser, mit Wasserflüssen, mit Wun, mit Waid, mit allen Gerichten, mit Eehäfftin, mit gewaltsame, mit Zwingen, mit Pannen, mit Steuern, mit Zeinsen, mit Wildtbann, den Egelsee, allen vnd jeden vnsern Recht alle, mit dem Albsee, die Vnser Vater vnd wir vntzt auf disen heutigen tag da gehebt handt, All vnser Vischentzen, die vnser vorderen vnd wir da gehept handt, den Kirchensatz zue Ebratzhofen, vnd die leut vnd die guet, die auf denselben Altar gehörendt, die Vogtey zue Greggenhofen, mit leut vnd mit guet, alß vnser Vater vnd wir genossen gehept handt, Alle die lehen, die zue der selben Veste gehören, Vnd sonderlich alle die, die wir Graf Wilhalmen ze kaufen geben handt, die auch zue der Veste gehören, Vogtleut als aigen leut, die selben lehen er auch mit der handt leichen soll, vnd die lehen, die vnser Vater vnd wir in vnserm gewalt hand, vnd vnser Recht, die Vnnsere Vordern vnd wir Mit dennen von Trauchburg an dem ainen lehen gehept handt, vnnd alles das zue der obgenannten Veste gehört, von Recht oder vonn gewonhait, an Nutzen, an Vnnutz, Sunders vnd vnsunders, Ob vnd vnder erd, Wie es geheissen vnnd genannt ist, besuechts vnnd vnbesuechts, benembts vnd vnbenembts. Dieselb Veste vnser recht lehen ist vom Abbt Hainrich von Kempten, dem Erwuerdigen Fürsten, diss vorgebant Veste mit aller zuegehört Haben Wir dem vorgemelten Grafen Wilhelm von Montfort vnd seinen Erben ze kaufen geben Recht vnd Redlich vmb Dreytaussent Pfundt Pfening Costantzer werung, der wir Nutzlich vnd getzlich vonn Jm gewert vnd bezalt seindt. Es ist auch in disem Redlichen kauff beredt vnd bedingt, dass alle die Leut, Es seyenn Mann, Weib oder Kinder, die heut zetag Inn der Pfleg zue Hohenegg Sitzendt oder wie sie dar komen seindt, die seindt auch da bliben, one alle Jrrung vnd one geuerdt, Vnd was leut es seindt, Kinder, Weib oder Mann, So heut zetag in der Pfleg zue Ysenburg sitzendt, die sondt auch da bliben, one geuerdt. Vnd sollen wir vnnd vnser Erben des vorgebant Graf Wilhalms vnd seiner Erben ditz Redlichen Ewigen Kaufs vnd der Veste zue Hohenegg Mit leut vnd mit guet vnd mit aller zuegehört, Recht gwirig sein, ze verspre-

chendt vnd zu vertreten nach Recht baider auf Geistlichen vnnnd Weltlichen Gerichten, Darzue an allen den Stetten, Wie vnd wa es Im nottürfftig ist, one alle geuerdt. Wir setzen auch den Eegemelten Grafen vnd seinen Erben mit disem brief Inn nutzlich vnd häblich gewertt der obgenannten Vesstj mit aller Zuegehördt, Vnd haben die also in sein hand bracht nach lehens Recht mit aller Crafft, Wort vnd Werckh, Ratt vnd gethatt, wie recht vnd gewonndlich ist. Vnd sonderlich haben Wir diss gethätt vnd zuebrächt mit willen vnd mit gunst des Erwuerdigen Fürsten Abbt Hainrichs von Kempten, von dem ditz guet vnnnd dise Vesste lehen ist, Als vorgeschriben statt. Darzue So verzeihen wir vns vnd hand vnns verzigen mit disem brief Aller Ansprach, Aller vorderung, Alles Rechts, Aller Aigenschafft vnd Aller der gewaltsame, Die Wir an der obbenannten Vesste zue Hochenegg vnd allem dem, was darzue gehört, An leut vnd an guet gehept vnd genossen handt. Sonderlich so haben Wir vnns verzigen mit disem brief für vnns vnd vnnsrer Erben Aller der hilf vnd aller der brieff, Gaistlich vnd Weltlich, vnnnd aller der Crafft, Wort vnd werch, Rätth vnd gethätt, damit wir Ald vnser erben ald Jemandt von vnnsertwegen wider disen Redlichen kauff Jmer getreiben ald gewerben möchtendt, vnd sonst alles das, So Jm oder seinen erben schädlich wäre. Vnd zue mehrer Sicherheit So haben wir dem vorgemelten Graff Wilhelm vnd seinen Erben zue Vnns vnnnd vnnsren Erben Gewehren geben vnd gesetzt, Die Nachgeschribnen Vesten Ritter vnnnd Knecht:

Herr Otten Truchsässen von Waldtburg, Herren Conradt von Sultzberg, Herren Bantlin vnd Herr Marquardt von Schellenberg, Ritter, Oschwaldt von Haimenhofen, Berlin von Elnhofen, Burckhardt, Josen vnd Ruedolphen von Weiler, Hainrich Linsen, Johannsen Zwingenberg, Vlrichen den Diesser, Völcken den Hochenegger, Berchtoldt Beigers, Hainrich Rainoldt, Hansen Hocheneggern, Bentzen Lusser, Johannsen Schönawer vnd Conradten Aman, genannt vom Stadel, Die alle vnverschaidenlich sein vnd seiner Erben geweren sein sondt zu versprechenndt vnd zu vertretendt, Nach lehens Recht, Wa es Jm Notturfftig ist auf Gaistlichen vnd Weltlichen Gerichten, one alle geuerdt, Mit sölchem gedingte, Wan dise obgenannte Vestj zue Hochenegg mit aller zuegehördt Inn ainen weg oder Inn ainem Stucken ansprächig würde, Darumb sollendt wir die obgenannten

vonn Hochenegg, Andreas, Berchtoldt vnd Hanns vnnnd vnnsrer Erben dem vorgemelten Graf Wilhelm von Montfortt vnd seinen erben, vnverzogenlich versprechen vnnnd vertreten, Nach Rechtz auf Gaistlichen vnd Weltlichen Gerichten. Vnnnd wa es Jm nottürfftig ist, Wanne Wir von Jm darumb Ermantt würdent, Mit Potten oder mit briefen, Thättendt wir das nit, So hat Er vnd seine erben Vollen Gewalt, Vnns vnd die Geweren Alle ze mannen, zehauß, zehoff ald vnder augen, vnd nach der manunng Jnnwenndig Acht tagen Söllind Wir vnd Geweren vnverdingter sach Ain Jeglicher mit seinem selbs leib oder Er will zue Kempten, zue Ysne oder zue Lindaw, In welcher der dreyer Stett sie wend, In offnen wirtzheusern ze varendem guet vnd sonst das recht unverschaidenlich vnd vngeverlich Giselschafft leisten, Jhe zweymahlen an dem tag, Als dan Inn der Statt Sitt vnd gewonndlich ist, ze leisten, one alle geuerd, Vnd sonst aus der Giselschafft Nimmer komen noch davon nit lassen, One des obgemelten Graf Wilhelms vnnnd seiner Erben willen vnd gunst, vnnnd dass sie von vns vmb den Anspruch genntzlich vnd nach Recht vertreten werden, Als obgeschriben steett. Es ist auch beredt, Welcher vnter vnns mit sein selbs Leib nit laisten will oder mag, Der soll ainen Erbern Knecht mit ainem Pferdt an sein Statt legen ze gisel one geuerdt, oder dar kome Inn die Giselschafft, Als ob er selbert da laiste. Wäre auch dass wir oder diser geweren ainer dise Giselschafft Breche vnd nit laiste, als vorgeschriben statt, geen dem der brüchig worden ist, Sind dem vorgemelten Graff Wilhelm vnnnd seinen Erben Inn Recht behalten, Als dass sie gwalt hand, denselben Gewehren ze nötten vnd ze pfenden, an leut vnd an guet, wie vnd was sie Jm gepfenden mügen. Wäre auch, darvor Got Sey, dass diser geweren Ainer abgieng, von Tod oder von andern sachen, Jst dann das ers oder seine erben muottentndt, So sollen wir Jn Jrgenndt den Negsten guet ainen andern gweren alß schidlichen an des abganngnen Statt setzen. Bescheche das nit, Welcher dann vnnder den andern geweren zwen oder vier gemant würden von Jm vnnnd seinen erben, Die Sond den aber Inn voriger offnen Giselschafft vnd sond da laisten in der weiß als vorgeschriben statt, Vnd sond aus der Giselschafft Nymmer komen, Ee das der abganngen Gewehr gesetzt ist. Wir hannd auch disen gewehren gelobt, dass wir vnd vnnsrer Erben, Sie vnd Jre erben, von der gwerschafft vnnnd

von der Schuldt lösen sond, one allen schaden, vnd vmb den schaden hand sie vnd Ire helfer vol- len gewalt ze nöttendt vnnd ze pfenden Vnns vnd vnser erben, leut vnd guet. Wäre auch das der brief Pressthafft würde an dem Berment oder an den Ynnsigeln, das die zerbrächendt oder missge- hennckht wider die Stuckh alle, kains soll noch mag disem redlichen Kauff kainen schaden brin- gen noch Jrer Vesstj mit aller zuegehördt. Darnach verjehendt Wir obgenannten gebrueder Andreas, Berchtoldt vnd Hans von Hohenegg, das wir allein diser vorgeschribnen vnnd articln ding vnd gedinge stätt sollend sein one geuerdt. Vnd dar- umb geschworen vnser Jeglicher besunder ainen aid zue Got vnd den hailgen mit aufgehobnen fingern vnd mit gelerten Worten. Vnd des zue warem Vrkundt haben wir vnser aigen Ynnsigel für vns vnd vnser erben gehenckt an disen brief. Wir die Obgenannten Geweren hencken auch vnser aigne Jnnsigel an disen brief zue ainer rech- ten vergicht aller der obgeschribnen ding vnd gedinge, die vonn vnns beschaiden sindt, dass wir dieselben Stuckh vnd diß Gewerschaft nach lehens Recht Stätt sein sollendt one alle geuerdt, Jnn der weiß als vorgeschriben statt. Wir Hainrich von Gotes gnaden, Abbt zue Kempten, verjehend- dt auch an disen brief, das diser redlicher kauff mit vnserm gueten Willen vnd gunst beschehen ist, Vnd haben von Eegenannten von Hohenegg auffgenommen an vnser hand die Vesstj Hohen- egg mit leut vnd guet vnnd hand die geliehen Dem Vorigen Edlen herren Graff Wilhelmen von Mont- fort, herren zue Bregentz, vnd allen seinen erben, mit aller zuegehördt, mit allen rechten, Nutzen vnd gewonnhaiten, alß vorgeschriben steett. Vnd des zue warem Vrkundt haben wir auch vnser aigen Ynnsigel durch Pitt gehenckt an disen brief, der geben ist zue Ysne an dem Zeinstag vor Sant Tomastag des zwelfpotten Nach Christus geburt Dreyzechenhundert vnd Jm Neunundfünfzigis- ten Jarr.

Beginnen wir unsere Analyse der Urkunde mit den Vertragsparteien. Auf der einen Seite stehen als Verkäufer die drei Brüder Andreas, Berchtold und Hans von Hohenegg, auf der andern Seite Graf Wilhelm III. von Montfort-Bregenz als Käufer. Graf Wilhelm wird von den Brüdern Hohenegg als Oheim bezeichnet; doch lässt sich nicht fest- stellen, inwieweit wirklich eine enge Verwandt- schaft bestanden hat. Vielleicht soll die Bezeich-

nung „Oheim“ nur ein besonderes Vertrauensver- hältnis unterstreichen, das zwischen beiden Ver- tragsparteien bestand. Graf Wilhelm von Montfort ist denn auch nicht nur der Oheim, sondern der „liebe“ Oheim.

Wenn man die Urkunde liest, so fällt auf, dass immer wieder auch die Erben der beiden Vertrags- parteien genannt werden. Das entsprach der mit- telalterlichen Praxis, insbesondere dann, wenn es um einen so genannten „ewigen“ Kauf ging, von dem auch in unserer Urkunde die Rede ist. Ewiger Kauf heißt soviel wie zeitlich unbegrenzter Kauf; es werden nicht nur die gegenwärtigen Parteien gebunden, sondern auch deren Erben, die Ver- tragsbedingungen einzuhalten. Die Erwähnung der Erben konnte aber auch von praktischer Bedeutung sein, wenn vor Erfüllung des Vertrages eine der Parteien starb.

Ungeachtet des guten Einvernehmens, das zwi- schen den Parteien herrscht und aus der Urkunde auch deutlich hervortritt, muss man sich doch darüber im Klaren bleiben, dass die schriftliche Fixierung des Vertrages im Hinblick auf einen möglichen Rechtsstreit erfolgt. Die Urkunde ist eine Beweisurkunde, deren Sinn und Zweck es ist, jederzeit auch vor Gericht über den Inhalt des Vertrages Auskunft zu geben. Daher wird auf die Formalitäten großer Wert gelegt. Die Siegel der drei Brüder, ebenso die der Gewähren und auch das des Abtes von Kempten hängen an der Ur- kunde.

Es fehlt jedoch auffälligerweise das Siegel des Grafen von Montfort. Daraus folgt, dass die Aus- stellung der vorliegenden Urkunde einseitig zugunsten des Grafen von Montfort erfolgt ist. Diese Tatsache geht auch daraus hervor, dass die drei Brüder Hohenegg, zusätzlich zu der formvoll- endeten Urkunde, auch noch – jeder für sich allein – mit aufgehobener Schwurhand einen feierlichen Eid zu Gott und den Heiligen ablegen, den Vertrag Punkt für Punkt einhalten zu wollen.

Der Eid hatte den zusätzlichen Effekt, die prozes- sualen Möglichkeiten für Graf Wilhelm zu erwei- tern. Grundsätzlich gehörten Streitigkeiten über den Vertrag vor ein weltliches Gericht. Der Eid hingegen war eine religiöse Angelegenheit, so dass dadurch eine Zuständigkeit des geistlichen Gerich- tes geschaffen wurde. Im Ernstfall konnte man also doppelte Klage einbringen: eine vor einem welt- lichen und eine vor einem geistlichen Gericht.

Noch ein weiteres Zugeständnis machen die drei Brüder ihrem lieben Oheim: Die Gerichte sahen sehr streng darauf, dass eine als Beweismittel vorgelegte Urkunde in jeder Hinsicht den Formvorschriften entsprach. Insbesondere durften weder das Pergament noch die Siegel irgendwelche Beschädigungen aufweisen. Es durften keine Rasuren auf dem Pergament aufscheinen, die Siegel durften nicht zerbrochen sein, weshalb man sie oft durch eine Holzkapsel oder durch Einnähen in ein mit Sägemehl gefülltes Leinensäckchen zu schützen suchte. Auch musste jedes Siegel genau an der dafür auf der Urkunde vorgesehenen Stelle hängen, d.h. zwei Siegel durften nicht miteinander vertauscht werden. Im Hinblick auf diese möglicherweise auftauchenden Probleme machten die drei Brüder von Hohenegg das folgende Zugeständnis: Sollte das Pergament mit der Zeit irgendwelche Gebrechen aufweisen, sollten die Siegel zerbrochen sein oder sollten die Siegel nicht an die richtige Stelle gehängt worden sein (aus praktischen Gründen erfolgte die Besiegelung häufig nicht während des feierlichen Rechtsaktes, sondern erst nachträglich), so sollte dennoch der Vertrag in jeder Hinsicht gültig fortbestehen. Daher denn auch der dreifache Eid, der stärker wirkte als die bloße urkundliche Niederschrift.

Geht man davon aus, dass ein Vertrag ein zweiseitiges Geschäft ist, was auch für unseren Kaufvertrag gilt, so erhebt sich die Frage, warum nicht auch Graf Wilhelm von Montfort diesen Vertrag besiegelt hat. Zwei Antworten auf diese Frage sind denkbar. Einmal könnte eine zweite Urkunde ausgestellt worden sein, die nur vom Käufer, also von Graf Wilhelm, gesiegelt worden wäre. Eine solche zweite Urkunde kennen wir aber nicht, sodass die zweite Antwort auf die gestellte Frage wahrscheinlicher ist. Die drei Brüder von Hohenegg hatten ihr Geld bar auf die Hand bekommen. Der Käufer hatte den Kaufpreis von 3000 Pfund Konstanzer Währung voll und ganz entrichtet. Die Hohenegger hatten also keinerlei Ansprüche mehr gegen ihren Vertragspartner, so dass sie auch keine Urkunde darüber gebraucht haben: sie waren, wie es wörtlich heißt, „nützlich und gantzlich vonm Jm gewertt vnd bezalt“.

Ganz anders hingegen war die Interessenslage des Käufers. Denn der Kaufgegenstand war nicht einfach eine Kuh oder ein Pferd oder eine Rüstung, sondern eine Herrschaft, ein kaum gänzlich zu

umschreibender Komplex von Gütern, Rechten und Leuten, er umfasste eine befestigte Burg, eine Kirche, verschiedene Dörfer, Weiler und Höfe. Und ein Hauptteil der Urkunde bemüht sich auch darum, diese verschiedenen Gegenstände, die die Herrschaft Hohenegg umfasst, so genau wie möglich zu beschreiben. In diesem eifrigen Bestreben, die Herrschaft zu beschreiben, Wälder und Felder, Wiesen und Weiden, Steuern und Zinsen, Zwinge und Bänne, Jagd- und Fischereirechte u. dgl. zu erfassen oder wenigstens anzudeuten, liegt der eigentliche Wert dieser Urkunde für die Geschichte der Herrschaft Hohenegg. Die rechtliche und wirtschaftliche Struktur der Herrschaft wird hier offen gelegt. Andererseits zeigt sich darin, dass bis dahin ein Urbar oder Güterverzeichnis nicht bestanden hat, sonst hätte ein Verweis darauf genügt. Man kann also hier den Schluss ziehen, dass die Herren von Hohenegg bis 1359 wahrscheinlich noch keine oder jedenfalls keine ausgeprägte schriftliche Verwaltung ihrer Güter gekannt haben.

Es würde zu weit führen, hier das ganze Zubehör der Herrschaft aufzuzählen. Es mag genügen, hier beispielhaft nur das kurz zu benennen, was zur Kirche in Ebratshofen gehört: der Kirchensatz, d.h. das Patronatsrecht oder das Vorschlagsrecht für die einzusetzenden Pfarrer, dann aber auch *die leut und die guet, die auf denselben Altar gehörendt*. Das bedeutet, dass die Pfarre nicht nur über landwirtschaftliche Güter verfügte, sondern dazu auch noch über eigene Leibeigene, die man zu Frondiensten zur Bewirtschaftung dieser Güter heranziehen konnte. Das Beispiel der Kirche von Ebratshofen zeigt uns die Pfarre als eigenen autonomen Wirtschaftsbetrieb, der aber seinerseits nur einen Mosaikstein im ganzen Komplex der Herrschaft darstellt.

Im germanischen und deutschen Kaufrecht, das gegenüber dem römischen Recht höchst unterentwickelt war, galt der Satz: „Wer da kauft, der schau wie es lauft“. Oder man sagte auch: „Augen auf oder Beutel auf“. Diese alten Rechtssprichwörter besagen, dass allein der Käufer die Gefahr trägt. Er muss im Augenblick des Kaufabschlusses etwaige Mängel rügen; später hat er keine Gelegenheit mehr dazu. Sobald er die Verkäufer bezahlt hat – und das ist hier ja der Fall –, bestehen für diese keinerlei Verpflichtungen mehr. In unserem Falle war eine Mängelrüge bei Sicht der Ware aber

wegen der Komplexität des Kaufgegenstandes gar nicht möglich. Hier mochte sich erst nach Jahr und Tag herausstellen, dass der Leibeigene NN von einem fremden Herrn mit Recht beansprucht wurde und gar nicht den Herren von Hohenegg gehört hat. Oder dass das Fischereirecht auf einem bestimmten Abschnitt des Baches XY dem Kloster in Isny und nicht den Edlen von Hohenegg zustand.

Mit anderen Worten: Bei Abschluss des Kaufvertrages und besonders bei der Auszahlung des vollen Kaufpreises ging Graf Wilhelm von Montfort ein beträchtliches Risiko ein. Und deswegen suchte er nach allen möglichen Mitteln und Wegen, sich so gut wie nur eben möglich abzusichern:

1. durch eine formgerechte Urkunde.
2. durch die Klausel, dass auch bei allfälligen Formmängeln der Inhalt des Vertrages trotzdem gelten sollte.
3. durch eine feierliche Vereidigung der Verkäufer und die damit verbundene Schaffung eines geistlichen Forums (Zusätzliche Zuständigkeit des geistlichen Gerichts in Konstanz).
4. durch die Heranziehung von nicht weniger als 19 Gewährern oder Bürgen.
5. durch die Vereinbarung einer sogenannten Geiselschaft.
6. durch die Einbindung des Abtes von Kempten, damit dieser als Lehnsherr die erforderlichen lehnsrechtlichen Übergabeakte gleich an Ort und Stelle vollziehen konnte.

Der „liebe“ Onkel sicherte sich also durch ein ganzes Netz von rechtsverbindlichen Zusagen gegen mögliche Schäden aus dem Kaufvertrag. Dieses war aber wohl nicht so sehr durch ein Misstrauen gegenüber seinen Hohenegger Verwandten bedingt, sondern – wie schon gesagt – durch die schwache Position, die der Käufer im deutschen Recht hatte, besonders aber auch im Hinblick auf einen allfälligen Weiterverkauf der Herrschaft. Denn in diesem Augenblick befand sich ja der neue Käufer in derselben für ihn ungünstigen Position und konnte eine entsprechende Sicherung verlangen. Tatsächlich haben die Erben des Grafen Wilhelm die Herrschaft Hohenegg 1451 an die Habsburger verkauft, die nun ihrerseits auf einer rechtlichen Absicherung bestanden. Und um diese zu leisten, haben sie eben auch diese Urkunde vom 17. Dezember 1359 an die Habsburger abgetreten, die diesen nun als

Beweismittel zur Verfügung stand. Es ist also kein Zufall, dass die Urkunde sich heute vermutlich in Wien befindet; denn der Übergang der Herrschaft Hohenegg von Österreich an Bayern erfolgte 1806 bekanntlich nicht mehr in Ausführung eines Kaufvertrages, sondern durch den Frieden von Pressburg nach einem verlorenen Krieg Österreichs gegen Napoleon.

Die Brüder von Hohenegg stellten dem Grafen Wilhelm III. von Montfort-Bregenz 19 Gewährern, teilweise angesehene Adlige aus der Umgebung, etwa die Truchsesse von Waldburg, die Ritter von Schellenberg, die Herren von Heimenhofen, von Ellnhofen, von Weiler, von Zwingenberg und viele andere angesehene Personen mehr. Die Gewährschaft besagt, dass für den Fall, dass der Käufer sich irgendwelchen gerichtlichen Ansprüchen ausgesetzt sieht, die von dritter Seite gegen die Herrschaft Hohenegg oder Teile derselben erhoben würden, dass dann die Verkäufer oder die Gewährern anstelle des beklagten Käufers in die Prozesse eintreten müssen. Zugleich übernehmen die Gewährern auch eine Garantie dafür, dass der Käufer die vertragsbedingten Leistungen erhält, so wie sie in der Urkunde ausführlich umschrieben werden. Durch derartige Zusatzvereinbarungen verstärkte sich die schwache Position des Käufers.

Durch die zusätzliche Vereinbarung einer Geiselschaft, die in der Urkunde ebenfalls ausführlich geregelt wird, verbesserte sich die Lage des Käufers noch einmal sehr beträchtlich. Falls irgendwelche Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag ausbleiben, d.h. von den Brüdern von Hohenegg nicht erfüllt werden sollten, dann kann der Käufer einen oder mehrere der genannten Gewährern nach vorheriger Mahnung auffordern, einen bestimmten Ort aufzusuchen und diesen ohne seine Einwilligung nicht mehr zu verlassen.⁶ Der oder die Gewährern mussten dort so lange bleiben, bis die Verpflichtung erfüllt war.

Bemerkenswert ist nun der Ort für dieses sogenannte Einlager, nämlich – nach eigener Wahl – ein führendes Gasthaus in Kempten, Isny oder Lindau. Der Gewährern durfte dort nicht nur so viel essen und trinken, wie er wollte und konnte, sondern er war dazu geradezu verpflichtet. Da nämlich der Schuldner, in unserem Fall also die Herren von Hohenegg, die Zeche bezahlen mussten, waren diese naturgemäß daran interessiert, ihre

Verpflichtung gegenüber dem Grafen von Montfort so bald wie möglich zu erfüllen. Und um den Druck auf den Schuldner noch zu verschärfen, hatten die Gewähren auch die Möglichkeit, einen anderen in das Einlager zu schicken, und zwar einen „ehrbaren Knecht mit einem Pferd“. Der Begriff ehrbar besagt, dass es sich um einen anspruchsvollen Adligen handeln musste, wobei wir auch das Wort „Knecht“ im Sinne des englischen Wortes „knight“ (= Ritter) verstehen müssen, und dessen Pferd ist natürlich auch anspruchsvoll und treibt entsprechend die Kosten in die Höhe und fördert damit die Bereitschaft des Schuldners, seinen Verpflichtungen so rasch wie möglich nachzukommen. Kommt der Gewähr seiner Verpflichtung nicht nach, begibt er sich nicht in eines der Wirtshäuser oder stellt keinen Ersatzmann, so kann der Käufer ihn pfänden lassen.

Die Urkunde von 1359 ist ein schönes Beispiel dafür, wie das deutsche Recht doch auch Mittel und Wege gefunden hat, die Position des Käufers zu verbessern. Und für die Lokalgeschichte zeigt sich hier, wie diese altertümlichen Institutionen des deutschen Rechtes damals wirklich noch gelebt haben. Später hat man die Geiselhafte oder das Einlager mit Recht verboten, weil es ein Unding war, einen im Rückstand befindlichen Schuldner dadurch zur Leistung zwingen zu wollen, dass man ihm zusätzliche Verpflichtungen aufbürdete.

Das Fortbestehen altertümlichen Rechts zeigt sich zuletzt auch noch in den lehnrechtlichen Übergabeformen, die in der Urkunde beschrieben werden. Die Gebrüder von Hohenegg besaßen nämlich ihre Herrschaft gar nicht zu Eigentum, sondern nur zu Lehen. Eigentümer war der Abt von Kempten, der ihnen die Herrschaft lediglich zu Lehen ausgegeben hatte. Danach waren die Herren von Hohenegg zwar berechtigt, ihre Herrschaft nach Lehnrecht zu verkaufen, zu verschenken oder zu vererben. Der Abt von Kempten musste dem jedoch zustimmen. Und in unserem Fall waren die Verhältnisse infolge der bestehenden lehnrechtlichen Vorschriften noch etwas komplizierter.

Im Lehnrecht gab es den Grundsatz des so genannten Verbotes der Schilderniedrigung. Entsprechend der Entwicklung des Lehnrechtes aus der mittelalterlichen Heerschildordnung galt die Vorstellung, dass der König an der Spitze des

Heeres steht, dann folgen die geistlichen und die weltlichen Fürsten, dann die Grafen, dann die Freiherren usw. Lehen darf man nur von einem Ranghöheren empfangen. Ein Graf kann nie von einem bloßen Herrn ein Lehen entgegennehmen. Die Gebrüder von Hohenegg konnten also nach Lehnrecht ihre Herrschaft nicht direkt dem Grafen von Montfort übertragen, wie das der Kaufvertrag vorgesehen hatte.

Man musste daher einen Umweg gehen, der die Anwesenheit des Abtes von Kempten erforderlich machte. Die Gebrüder von Hohenegg mussten ihr Lehen zuerst an den Abt von Kempten zurückgeben („aufsenden“), und zwar durch eine Auflassung in den Formen des Lehnrechtes. Danach hat der Abt von Kempten, der als geistlicher Fürst ranghöher als der Graf von Montfort war, diesen mit der Herrschaft Hohenegg neu belehnt.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass der Verkauf und die Übergabe der Herrschaft Hohenegg an den Grafen von Montfort ein recht kompliziertes Geschäft war. Daher hat denn auch die Urkunde ein ganzes Netz von Absicherungen als Ausgleich für die rechtlich schwache Position des Käufers aufgenommen. Die Urkunde ist ohne Zweifel eines der bedeutendsten Dokumente zur Geschichte des Vorarlberger Westallgäus ist.

¹ Zur Geschichte der Herrschaft Hohenegg vgl. http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45715 (24. März 2010).

² Regest bei Franz Josef Weizenegger, Vorarlberg. Aus dem Nachlaß bearb. und hg. von Meinrad Merkle, Bd. 2. Bregenz 1989 [Nachdruck der Ausgabe Innsbruck 1839], S. 357; Johann Nepomuk Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs. Bregenz 1988 [Nachdruck der Ausgabe Belle-Vue bei Konstanz 1845 mit Vorwort und Bibliographie von Karl Heinz Burmeister], S. 482, Nr. 75; Viktor Kleiner, Die Urkunden des Stadtarchivs Bregenz, 1. Teil. Wien 1931 [Archivalische Beilage der Historischen Blätter 1931], S. 3, Nr. 3.

³ Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2, Wien/Köln/Graz 1974, S. 389, Anm. 124.

⁴ Eine kopiaie Überlieferung dort unter Signatur Rep.375/3.

⁵ Staatsarchiv Augsburg, Vorderösterreich, Lit. 591, Bl. 302 recto bis 305 verso.

⁶ Vgl. dazu Hermann Kellenbenz, Artikel „Einlager“ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd.1. Berlin 1971, Sp. 901–904.